

Leistungsvertrag

zwischen den Gemeinden

Aarwangen, Langenthal (Sitzgemeinde), Lotzwil, Roggwil, Thunstetten

handelnd durch ihre Gemeinderäte (*nachfolgend "Gemeinden"*),

und dem

Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal

handelnd durch den Schulrat, vertreten durch Richard Bobst (Schulratspräsident), Wiesenstrasse 29, 4900 Langenthal, und Rainer Walker (Leiter der Musikschule), Turnhallenstrasse 22, 4900 Langenthal (*nachfolgend "Musikschule"*)

betreffend

Leistungen und Finanzierung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 7 des Musikschulgesetzes (MSG) des Kantons Bern schliessen der Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal (OML) und die Gemeinden den folgenden Leistungsvertrag ab.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Die Gemeinden schliessen mit der Musikschule einen Leistungsvertrag im Sinne von Art. 7 MSG ab.

2 Die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschule im Rahmen von Art. 11 MSG.

3 Die Gemeinden sind Mitglied im Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal (OML) und haben Anspruch auf je eine Vertretung im Schulrat (Vorstand).

Art. 2 Koordination

Die Gemeinden und die Musikschule stellen sicher, dass das Angebot der Musikschule mit demjenigen der Volksschulen abgestimmt und die Zusammenarbeit intensiviert wird.

II. Leistungen der Musikschule

Art. 3 Ziele

Die Ziele der Musikschule richten sich nach Art. 2 MSG.

Art. 4 Allgemeiner Auftrag

Gestützt auf und im Rahmen des Musikschulgesetzes des Kantons Bern und den vorliegenden Vertrag vermittelt die Musikschule Kindern und Jugendlichen als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule einen erweiterten und vertieften Musikunterricht.

Art. 5 Art des Unterrichts

Der Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht. Soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint, können andere Unterrichtsformen und unterrichtsergänzende Fächer angeboten werden. Dabei ist reiner Gruppenunterricht bis hin zu Angeboten zum Zusammenspielen (Kammermusik, Ensemble, Orchester, Musik & Theater etc.) möglich.

Art. 6 Gewährleistung

1 Die Musikschule gewährleistet im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 MSG, dass

- a) nur geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden,
- b) im richtigen Fach und auf der richtigen Stufe unterrichtet wird,
- c) der Unterricht durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrpersonen erteilt wird,
- d) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen im Bedarfsfall beraten werden,
- e) die Bedürfnisse und die Eignung der Schülerinnen und Schüler periodisch überprüft werden,

- f) der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 2 Schülerinnen und Schüler anderer als der Vertragsgemeinden werden nur aufgenommen und unterrichtet, sofern die Vertragsgemeinden finanziell nicht belastet werden. Die Vertragsgemeinden sind dann finanziell nicht belastet, wenn die Wohnsitzgemeinde grundsätzlich oder bei Vorliegen wichtiger Gründe ihren Beitrag nach Art. 11 Abs. 3 MSG trotzdem bezahlen muss oder wenn der wegfallende Beitrag der Wohnsitzgemeinde durch ein erhöhtes Schulgeld kompensiert wird.

Art. 7 Unterrichtsbesuch an einer anderen Musikschule

Die Gemeinden leisten Beiträge grundsätzlich nur an den Unterrichtsbesuch an der Musikschule OML. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Unterrichtsbesuch an einer anderen Musikschule unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde. Im Streitfall erlässt die betroffene Wohnsitzgemeinde eine Verfügung. Wichtige Gründe gemäss Art. 11 Abs. 3 Musikschulgesetz können sein: auswärtiger Schulbesuch, fehlendes Angebot, Wohnortwechsel.

Art. 8 Angebote

- 1 Die Musikschule bietet Angebote insbesondere für zugelassene Musikschülerinnen und Musikschüler.
- 2 Das Angebot der Musikschule umfasst in der Regel jährlich 36 Lektionen zu je 40 Minuten pro Schülerin oder pro Schüler (= 1 Unterrichtseinheit).
- 3 Die Musikschule bietet weiter:
- a) zusätzlich maximal eine Lektion pro Schülerin oder Schüler im Rahmen der Begabtenförderung,
 - b) zusätzlich maximal zwei Lektionen pro Schülerin oder Schüler einer Talentklasse,
 - c) zusätzlich maximal eine Lektion während eines Semesters pro Schülerin oder Schüler als Vorbereitung zur Aufnahme in eine weiterführende Fachschule für Musikausbildung,
 - d) Ensemble- und Orchesterproben.
- 4 Die Musikschule organisiert regelmässig Auftritts- und Vorspielmöglichkeiten und trägt mit weiteren Anlässen zur kulturellen Vielfalt der Region bei.
- 5 Die Musikschule kann weiteren Unterricht anbieten und im Rahmen ihrer Zweckbestimmung jegliche Art von Aktivitäten entfalten, wenn die Gemeinden dadurch finanziell nicht belastet werden.

Art. 9 Unterrichtsbesuch

- 1 Jede Musikschülerin und jeder Musikschüler darf Einzelunterricht im Rahmen des beitragsberechtigten Unterrichts belegen.
- 2 Die Teilnahme an weiteren Angeboten gemäss Art. 8 Abs. 3 ist in dieser Wochenlektion nicht inbegriffen und kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zustimmung der Gemeinden ist nicht erforderlich.

Art. 10 Instrumente

1 Die Bereitstellung der persönlichen Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schülerinnen und Schüler.

2 Zur Anschaffung grösserer Musikinstrumente für den Schulbetrieb steht der Musikschule der Instrumentenfonds zur Verfügung.

Art. 11 Notenmaterial

Die Bereitstellung von Notenmaterial ist grundsätzlich Sache der Schülerinnen und Schüler.

III. Infrastruktur

Art. 12 Unterrichtsräume

1 Die Stadt Langenthal stellt die für den Unterricht gemäss Art. 9 Abs. 1 MSG geeigneten Räume zur Verfügung. Details werden im Mietvertrag zwischen der Musikschule und der Stadt Langenthal geregelt.

2 Die Musikschule kann bei Bedarf weitere Mietverhältnisse eingehen.

IV. Finanzielles

Art. 13 Wirtschaftlichkeit

Die Musikschule erfüllt diesen Leistungsvertrag nach wirtschaftlichem Gesichtspunkt.

Art. 14 Rechnungswesen

1 Das Rechnungswesen der Musikschule stellt sicher, dass die Aufwendungen für den beitragsberechtigten Unterricht (nach Art. 9 Abs. 1 MSG) und für den nicht beitragsberechtigten Unterricht gesondert ausgewiesen werden.

2 Die Musikschule wendet den vom Verband Bernischer Musikschulen vorgegebenen Kontenplan an.

Art. 15 Aufteilung von Aufwand und Ertrag

1 Die Aufwendungen und Erträge werden auf den beitragsberechtigten Unterricht und auf die übrigen Angebote aufgeteilt.

2 Die Aufwendungen werden wie folgt erfasst:

- a) Personalaufwendungen (Lehrpersonen für den Unterricht und die Leitung),
- b) Aufwendungen für die Administration und den Betrieb (Unterricht, Verwaltung der Musikschule, Unterrichtsräume),
- c) Aufwendungen für die Klaviere und die übrigen Instrumente.

3 Die Erträge werden wie folgt erfasst:

- a) Schulgelder und Beiträge des Kantons für den beitragsberechtigten Unterricht,
- b) Schulgelder für den nicht beitragsberechtigten Unterricht,

- c) Gemeindebeiträge,
- d) übrige Erträge.

Art. 16 Schulgelder

1 Die Musikschule legt die Schulgelder so fest, dass der Aufwand gedeckt werden kann. Sie ist bestrebt, die Schulgelder so tief wie möglich zu halten.

2 Haben mehrere Kinder einer Familie beitragsberechtigten Unterricht, erhalten das zweite und weitere Kinder einen Mehrkinderrabatt, der durch die Gemeinden finanziert wird. Die Musikschule erlässt ein entsprechendes Reglement.

3 Das Schulgeld für den subventionierten Unterricht soll grundsätzlich dem Tarif vergleichbarer Musikschulen des Kantons Bern entsprechen.

Art. 17 Gemeindebeiträge

Die Beiträge der Gemeinden werden aufgrund des jährlich einzureichenden Budgets insgesamt wie folgt berechnet:

- a) Beiträge an die Personalaufwendungen der Lehrpersonen und der Schulleitung für den beitragsberechtigten Unterricht gemäss Art. 9 Abs. 1 MSG mindestens in der Höhe des Kantonsbeitrags (Art. 11 Abs. 4 MSG),
- b) Beiträge an den Sach- und Personalaufwand für die Verwaltung der Musikschule (Art. 11 Abs. 5 MSG).

Zusätzlich beteiligen sich die Gemeinden mit folgenden jährlichen Beiträgen:

- c) Fr. 15'000.00 an den Instrumentenfonds der Musikschule gemäss Art. 10,
- d) Fr. 25'000.00 an den Stipendienfonds der Musikschule gemäss Art. 20,
- e) Ausgleich des Mehrkinderrabatts für den beitragsberechtigten Unterricht gemäss Art. 16.

Art. 18 Aufteilung der Beiträge auf die Gemeinden

1 Die Beiträge der Wohnsitzgemeinden nach Art. 17 lit. a) und b) werden durch die Anzahl Unterrichtseinheiten ihrer Schülerinnen und Schüler, welche den beitragsberechtigten Unterricht besuchen, geteilt, und den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler verrechnet.

2 Die Beiträge der Vertragsgemeinden nach Art. 17 lit. c) und d) werden durch die Anzahl Unterrichtseinheiten ihrer Schülerinnen und Schüler, welche den beitragsberechtigten Unterricht besuchen, geteilt, und den Gemeinden der Schülerinnen und Schüler verrechnet.

3 Als Abgeltung für den Mehrkinderrabatt gemäss Art. 16 werden den Gemeinden die effektiv entgangenen Elternbeiträge ihrer Schülerinnen und Schüler, welche den beitragsberechtigten Unterricht besuchen, in Rechnung gestellt.

Art. 19 Zahlungsmodalitäten

1 Die Musikschule stellt den Gemeinden bei Semesterbeginn die budgetierten Beiträge in Rechnung.

2 Nach Rechnungsabschluss werden die Beiträge aufgrund der effektiv geleisteten Unterrichtseinheiten mit den Vorschüssen verrechnet. Differenzen werden mit der nächsten Rechnung verrechnet, zurückbezahlt oder nachgefordert.

3 Die Stadt Langenthal stellt der Musikschule auf begründetes Gesuch hin die zur Überbrückung von

Liquiditätsengpässen benötigten Mittel für einen Vorzugszins zur Verfügung. Die genauen Modalitäten werden in einer Darlehensvereinbarung geregelt.

Art. 20 Schulgeldermässigung, Stipendien

- 1 Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden in beitragsberechtigtem Unterricht, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen, wird auf Gesuch hin eine Schulgeldermässigung als Stipendium gewährt.
- 2 Die Musikschule führt zur Ausrichtung der Stipendien einen speziellen Fonds.
- 3 Die Musikschule erlässt ein Reglement für den Stipendienfonds.
- 4 Der Stipendienfonds wird durch Spenden und den jährlichen Beitrag der Vertragsgemeinden geäuft.

Art. 21 Versicherung

Die Musikschule schliesst alle erforderlichen Versicherungen ab.

V. Berichterstattung

Art. 22 Budgetierung – Mitteilung an die Gemeinden

- 1 Die Musikschule erstellt ihr Budget für die beitragsberechtigten Kosten und gibt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres Kenntnis davon.
- 2 Sie weist gegenüber den Gemeinden die geschätzte Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Gemeinde aus und gibt den auf jede Vertragsgemeinde entfallenden voraussichtlichen Beitrag bekannt.
- 3 Mutationen von Schülerinnen und Schülern, die neu in die Gemeinde ziehen oder von der Gemeinde wegziehen werden in der Gemeindeabrechnung des relevanten Geschäftsjahres ausgewiesen.

Art. 23 Information

Die Musikschule informiert die Gemeinden

- a) halbjährlich über die Anzahl beitragsberechtigter Unterrichtseinheiten, aufgeschlüsselt nach Einzelunterricht, Gruppenunterricht, weiteren Unterrichtsformen und nach Instrumenten,
- b) halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge, insbesondere über Abweichungen vom Voranschlag,
- c) sofort über ausserordentliche Ereignisse, welche für die Vertragsgemeinden aus politischen oder aus wirtschaftlichen Gründen von Interesse sind.

Art. 24 Qualitätssicherung

- 1 Die Musikschule sichert mit geeigneten Instrumenten und Vorkehrungen im Rahmen der Vorgaben des Verbands Bernischer Musischulen (VBMS) die Qualität des Unterrichts.
- 2 Sie verfügt über ein Feedbacksystem, das die Zufriedenheit der Kunden erfragt.

Art. 25 Rechnung

1 Die Musikschule legt jährlich ihre Betriebsrechnung ab und stellt diese den Vertragsgemeinden bis spätestens Ende März zu.

2 Sie zeigt in einem kurzen schriftlichen Bericht auf, inwiefern die vertraglichen Vorgaben eingehalten wurden.

Art. 26 Einsichtsrechte der Gemeinden

Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, jederzeit in die detaillierte Buchhaltung, in die Berichte der Revisionsstelle und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen.

Art. 27 Controllinggespräch

1 Bis Mitte Juni findet zwischen der Musikschule und den Gemeinden ein Controllinggespräch statt.

2 Im Rahmen eines solchen Controllinggesprächs werden die Erkenntnisse aus den statistischen Daten, aus dem Tätigkeits- und aus dem Revisionsbericht erörtert, die Leistungserbringung und Zielerreichung beurteilt sowie über das neue Aktivitätenprogramm und die Jahresziele informiert.

3 Bei Bedarf können einzelne Gemeinden weitere Controllinggespräche mit der Musikschule verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Kündigung und Anpassung des Vertrags

1 Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

Art. 29 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 1. August 2014 in Kraft. Alle bisherigen Absprachen und Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Langenthal, den

DIE GEMEINDEN:

OBERAARGAUISCHE MUSIKSCHULE LANGENTHAL

Richard Bobst
Präsident

Rainer Walker
Schulleiter

**Leistungsvertrag zwischen den Gemeinden
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Roggwil und Thunstetten**

und dem Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal

betreffend Leistungen und Finanzierung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

Aarwangen, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Kurt Bläuenstein

Gerda Graber

**Leistungsvertrag zwischen den Gemeinden
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Roggwil und Thunstetten**

und dem Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal

betreffend Leistungen und Finanzierung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Thomas Rufener

Daniel Steiner

**Leistungsvertrag zwischen den Gemeinden
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Roggwil und Thunstetten**

und dem Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal

betreffend Leistungen und Finanzierung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

Lotzwil, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Beat Luder

Hans Rudolf Reinhard

**Leistungsvertrag zwischen den Gemeinden
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Roggwil und Thunstetten**

und dem Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal

betreffend Leistungen und Finanzierung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

Roggwil, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Erhard Grütter

Daniel Baumann

**Leistungsvertrag zwischen den Gemeinden
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Roggwil und Thunstetten**

und dem Verein Oberaargauische Musikschule Langenthal

betreffend Leistungen und Finanzierung der Oberaargauischen Musikschule Langenthal

Thunstetten, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Fred Röthlisberger

Daniel Ott